

MONTENEGRO

Verordnung über die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen gegen das Eindringen und die Ausbreitung des Schädlings *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell

(Pravilnik o fitosanitarnim mjeram za sprječavanje unošenja i širenja štetnog organizma *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell)

Quelle: <https://ubh.gov.me/uprava>, aufgerufen am 10.12.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Serbokroatischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 11.01.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung über die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen gegen das Eindringen und die Ausbreitung des Schädlings *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell *

Gegenstand

Artikel 1...

Begriffsbestimmungen

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1) **Schädling:** *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell 1998;
- 2) **die spezifizierten Pflanzen:** Pflanzen der Gattung *Pinus* L. und der Art *Pseudotsuga menziesii* (Mirbel) Franco;
- 3) **Erzeugungsort:**
 - a) ein Betriebsgelände oder eine Gruppe von Anbauflächen, das/die als eine Erzeugungs- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben wird, oder
 - b) einen Forstbestand, der für die Erzeugung oder für die Ernte von Samen der spezifizierten Pflanzen vorgesehen ist;
- 4) **Verpackungsmaterial:** Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht.

Einfuhr spezifizierter Pflanzen

Artikel 3

Spezifizierte Pflanzen dürfen aus außereuropäischen Ländern nur dann nach Montenegro verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, das einen der folgenden Vermerke unter dem Eintrag „Zusätzliche Erklärung“ enthält:

- a) Sie haben ununterbrochen in einem Land gestanden, in dem das Vorkommen des spezifizierten Organismus nicht bekannt ist;
- b) sie haben ununterbrochen in einem Gebiet gestanden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde;
- c) sie haben ihren Ursprung an einem Erzeugungsort, einschließlich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens 1 km, an dem während der jährlichen amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Verbringen keine Symptome des spezifizierten Organismus festgestellt wurden, und wurden unmittelbar vor ihrer Ausfuhr auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe jeder Partie beprobt und untersucht und im Rahmen dieser Untersuchungen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden.

Einfuhr von bestimmtem Holz und loser Rinde

Artikel 4

Holz der spezifizierten Pflanzen, ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, und lose Rinde, die ganz oder teilweise von diesen Pflanzen stammt, außer in Form von Verpackungsmaterial aus Holz, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, dürfen nur dann nach Montenegro verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Dieses Zeugnis enthält im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Erklärungen:

- a) Das Holz oder die lose Rinde haben ihren Ursprung in einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde.
- b) Das Holz oder die lose Rinde haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde.
- c) Sie wurden sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt; die Hitzebehandlung ist dadurch nachzuweisen, dass die Markierung „HT“ auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung sowie auf dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird.

Holz von Nadelbäumen (Pinales) in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, und lose Rinde, die ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen stammt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, dürfen nur dann in das Gebiet der Union verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Dieses Zeugnis enthält im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Erklärungen:

- a) Das Holz oder die lose Rinde haben ihren Ursprung in einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde.
- b) Das Holz oder die lose Rinde haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde.
- c) Sie wurden sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt; die Hitzebehandlung ist dadurch nachzuweisen, dass die Markierung „HT“ auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.

Amtliche Kontrollen bei der Einfuhr von spezifizierten Pflanzen sowie von bestimmten Hölzern und bestimmter loser Rinde mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Artikel 5...

Verdacht des Vorkommens des Schädlings

Artikel 6...

Amtliche Kontrollen

Artikel 7

Die amtlichen Kontrollen umfassen eine visuelle Kontrolle sowie bei Verdacht des Befalls mit dem Schädling Probenahmen und Untersuchung.

Die amtlichen Kontrollen beruhen auf wissenschaftlich-technischen Grundsätzen und werden zu einem geeigneten Zeitpunkt im Jahr entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Nachweises des Schädlings durch visuelle Kontrolle, Probenahmen und Untersuchung durchgeführt.

Amtliche Kontrollen werden nicht durchgeführt, wenn festgestellt wird, dass eine Ansiedlung oder Verbreitung des Schädlings aufgrund ökologischer und klimatischer Bedingungen auf dem Staatsgebiet nicht möglich ist sowie bei Fehlen von Wirtspflanzen.

Abgegrenzte Gebiete

Artikel 8...

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Tilgung des Schädlings

Artikel 9...

Verbringen spezifizierter Pflanzen

Artikel 10

innerhalb Montenegros...

Verbringen bestimmter Hölzer und loser Rinde aus abgegrenzten Gebieten

Artikel 11...

Verbringen von Holzverpackungsmaterial aus den abgegrenzten Gebieten heraus

Artikel 12...

**Aufhebung
Artikel 13**

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well et al.)* (Amtsblatt Montenegros, Nr. 40/19 und 54/19) außer Kraft.

**Inkrafttreten
Artikel 14**

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Montenegros in Kraft.

Band: 05-313/21-720/4

Podgorica, 25. Februar 2021

Minister

Aleksandar Stijović, MA, s.r.

* In diese Verordnung wurden übernommen: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2032 der Kommission vom 26. November 2019 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell (vormals *Gibberella circinata*) und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/433/EG.